

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 16 (1924)
Heft: 5

Artikel: Gewerkschaftskongress 1924
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366  
~~~~~ Erscheint monatlich ~~~~~

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

Gewerkschaftskongress 1924.

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, in Ausführung eines Auftrages des Gewerkschaftsausschusses, beruft den ordentlichen Gewerkschaftskongress auf Samstag den 13., Sonntag den 14. und Montag den 15. September nach Lausanne ein.

Beginn Samstag um 15 Uhr.

Die vorläufige *Tagesordnung* wird wie folgt festgesetzt:

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Bureaus und der Mandatprüfungskommission.
3. Festsetzung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Bureaus.
4. Entgegennahme des Berichtes des Bundeskomitees.
5. Die Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Gewerkschaftsbund.
6. Die Sozialgesetzgebung:
 - a) Gewerbegesetz;
 - b) Gesetz über Berufsbildung;
 - c) Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien;
 - d) Gesetz über die Heimarbeit.
7. Unsere Beziehungen zu andern Organisationen der unselbständig Erwerbenden.
8. Anträge.

Die Einberufung des Kongresses erfolgt auf Grund der Artikel 5, 6 und 7 der Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, die folgenden Wortlaut haben:

Art. 5.

Der Gewerkschaftskongress findet alle drei Jahre statt, ausserordentlichweise auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der Zentralvorstände der Verbände mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder, oder auf Verlangen von einem Drittel der Gewerkschaftskartelle mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder.

Art. 6.

Der Kongress setzt die Statuten fest, nimmt die Berichte über den Stand der Gewerkschaftsorganisation entgegen und bestimmt den Sitz des Bundeskomitees. Im übrigen befasst er sich mit solchen gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten, deren Behandlung im Interesse der gewerkschaftlichen Organisationen oder der allgemeinen Arbeiterbewegung geboten erscheinen.

Anträge an den Gewerkschaftskongress sind sechs Wochen vorher dem Bundeskomitee einzureichen und drei Wochen vor dem Kongress zu veröffentlichen.

Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. die Zentralvorstände;
2. die Sektionen der Verbände;
3. die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle.

Art. 7.

Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von je zwei Delegierten berechtigt, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählen für jedes weitere Tausend oder einen Bruchteil von über 500 zur Wahl eines weiteren Delegierten. Es können nur Mitglieder der Verbände gewählt werden.

Die Wahlart steht den Verbänden frei.

Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses haben am Kongress beratende Stimme.

Jedes beim Gewerkschaftsbund eingeschriebene Gewerkschaftskartell hat das Recht zur Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten. Gewerkschaftskartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder eines dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbandes gewählt werden.

Die Wahl ist in einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung vorzunehmen.

Der Delegierte hat nebst seinem Mandat sein Mitgliedbüchlein zur Kontrolle abzugeben.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Korporationen.

Die Verbände und deren Sektionen, wie die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle sind eingeladen, ihre Anträge zum Kongress dem Bundeskomitee bis 1. Juli 1924 einzureichen. Anträge von einzelnen Mitgliedern werden nicht berücksichtigt. Die Mitglieder wenden sich behufs Antragstellung an die Gewerkschaft, der sie angehören.

Bundeskomitee
des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.



Ein Gewerkschaftskongress.

Der letzte ordentliche Gewerkschaftskongress fand im Herbst 1920 in Neuenburg statt. Statutengemäss hätte daher im Herbst 1923 wieder ein Kongress stattfinden sollen. Der Gewerkschaftsausschuss beschloss jedoch die Verschiebung auf 1924, weil auf den Herbst 1923 die Abstimmung über den Artikel 41 bevorstand, die alle Kräfte derart in Anspruch nahm, dass die Vorbereitung des Kongresses darunter hätte leiden müssen. Dazu kam, dass im Jahre 1922 in Bern ein ausserordentlicher Kongress stattgefunden hatte, der die vorhandenen Spannungen ausgelöst hatte, so dass ein dringendes Bedürfnis nach der Einberufung eines Kongresses nicht bestand.